Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

Fragebogen Vernehmlassung

Ihre Organisation / Privatperson

Bitte nennen Sie die Organisation (z. B. Gemeinde, Partei, Schule, Verband, Fachstelle), für die Sie den Fragebogen ausfüllen.

Falls Sie als Privatperson antworten, geben Sie bitte Ihren Vor- und Nachnamen an.

Falls Sie den Fragebogen im Rahmen des Workshops an Ihrer Schule ausfüllen, geben Sie bitte «Schule» an.

Jugend.gr – Dachverband Kinder- und Jugendförderung Graubünden

Saluferstrasse 7

7000 Chur

Grundsätzliche Einschätzung zum Entwurf des KJGG

Frage 1: Befürworten Sie, dass in Graubünden ein Kinder- und Jugendgesetz geschaffen wird?

Das KJGG soll zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden beitragen. Es schafft einen verbindlichen Rahmen für die Planung, Koordination und Förderung der verschiedenen Massnahmen im Bereich der ausserschulischen Förderung und Partizipation sowie des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Hinweis: Im Folgenden können zu den einzelnen Gesetzesartikeln Rückmeldungen und Vorschläge gemacht werden.

☐ Ja

☒ Eher ja, mit Anpassungen

☐ Eher nein, mit Anpassungen

☐ Nein

☐ Keine Antwort

Fragen zu einzelnen Inhalten des KJGG-Entwurfs

Frage 2: Was möchten Sie uns zum Gesetzesartikel 1 "Zweck und Ziel" sowie zum Gesetzesartikel 2 "Gegenstand" mitteilen?

Das KJGG zielt auf die Weiterentwicklung der ausserschulischen Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen und trägt zu deren Schutz bei. Dabei stehen ihre Entwicklung und ihr Wohlbefinden sowie die gesellschaftliche Teilhabe im Zentrum.

Um die Ziele zu erreichen, schafft das KJGG einen verbindlichen Rahmen für die Planung und Koordination der verschiedenen Massnahmen. Des Weiteren regelt das KJGG die Beratungstätigkeiten und -angebote des Kantons sowie die Förderung von Angeboten und Vorhaben privater Organisationen. Zudem legt das Gesetz die Zuständigkeiten der Gemeinden sowie deren Förderung durch den Kanton fest.

Bemerkung

Artikel 1

- Anmerkung zur Altersgrenze bis 25 Jahre. Abs 3: Kinder, Jugendliche mit Ergänzung «und junge Erwachsene», weil rechtliche Aspekte und Pflichten sich mit der Volljährigkeit ändern und diese Altersgruppe dennoch vom KJGG berücksichtigt und ihre Förderung anerkannt wird.
- aktive Mitwirkung und Mitentscheidung von Kindern und Jugendlichen als verbindliches Grundprinzip der Kinder- und Jugendpolitik deutlich im Abs.2 verankern. Die Formulierung «mitbestimmen und am gesellschaftlichen Zusammenleben teilhaben können» ist grundsätzlich positiv, könnte jedoch durch die explizite Nennung der Mitwirkung und Mitentscheidung gestärkt werden.
- Chancengleichheit und Inklusion als zusätzliches Ziel in Abs. 2 aufnehmen. Der Bericht nennt Chancengleichheit, Inklusion und diskriminierungsfreien Zugang als tragende Prinzipien. Im Gesetzesentwurf fehlen sie.
- Information und Zugang zu Rechten und Beteiligungsmöglichkeiten als zusätzliches Ziel in Abs 2 aufnehmen: Die Workshops 2025 zeigen, dass Jugendliche den fehlenden niederschwelligen Zugang kritisieren, nicht ein Mangel an Informationen.

Artikel 2

- ergänzen unter b) «die Beratungstätigkeiten und -angebote des Kantons und vom Kanton beauftragte Organisationen», da Fachorganisationen wie jugend.gr über Spezialwissen verfügen und bereits Beratungen anbieten.
- Unter e) «Schaffung von wirksamen Grundlagen und Synergien» ergänzen. Förderung, Partizipation und Schutz stehen in engem Zusammenhang: Das KJGG soll aus Sicht von jugend.gr nicht nur bestehende Angebote koordinieren, sondern wirksame Grundlagen und Synergien für die Förderung, Partizipation und Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen schaffen.

Frage 3: Was möchten Sie uns zum Gesetzesartikel 3 "Planung und Koordination" mitteilen?

Der Kanton führt eine Bedarfsanalyse durch und erstellt gestützt darauf die strategische Planung der Massnahmen. Hierzu werden Kinder und Jugendliche sowie Gemeinden und private Zusammenarbeitsparteien beigezogen. Zudem koordiniert der Kanton die Massnahmen und die Organisation im Bereich der ausserschulischen Förderung und Partizipation sowie des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Bemerkung

- jugend.gr begrüsst die vorgesehene Bedarfsanalyse und die darauf basierende strategische Planung und die kantonale Koordination ausdrücklich.
- Periodizität (Bericht: 4-Jahresrythmus) der Bedarfsanalyse auch im Gesetz aufnehmen und verankern.
- Zuständigkeit und Transparenz fehlen im Bericht und im Gesetz. jugend.gr regt an, dass die Regierung die Planung verabschiedet, den Grossen Rat informiert und die Ergebnisse öffentlich macht. Zudem sollte die Wirkung der Massnahmen überprüft und darüber informiert werden. Der Bericht erwähnt die Evaluation nur im Zusammenhang mit den Koordinationsgremien.
- Die Bedarfsanalyse soll nicht nur feststellen, was Kindern und Jugendlichen fehlt. Sie soll gemeinsam mit ihnen klären, welche Angebote und Beteiligungsmöglichkeiten sie benötigen und wie diese langfristig und regional ausgewogen sichergestellt werden können.
- in Abs 2 den gesamten Einbezug für die Bedarfserhebung benennen und mit «Regionen und weitere Zusammenarbeitsparteien» ergänzen. Vgl. Bericht: «Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Gemeinden, Regionen und weitere Zusammenarbeitsparteien»
- Abs 2: Für Kinder und Jugendliche sowie die beteiligten Gemeinden und Organisationen soll nachvollziehbar sein, welche Erkenntnisse aus der Bedarfsanalyse in konkrete Massnahmen einfliessen und welche Wirkung diese entfalten. Wir empfehlen im Gesetz oder in der Verordnung festzuhalten, dass:
 - der Einbezug mit jugendgerechten Methoden erfolgt
 - dass (teilnehmende) Kinder und Jugendliche eine Rückmeldung zu den Ergebnissen erhalten
 - Kinder und Jugendliche in ihrer Vielfalt vertreten sind (Alter, Sprachregion, Gemeinde, Lebenslage)
- Abs 3: Kann-Formulierung weglassen: «Die Regierung setzt dafür Koordinationsgremien ein».
- Ebene der Koordination im Gesetz präzisieren. Der Bericht spricht von kantonaler und überregionaler Ebene, der Gesetzestext nicht. Das sollte zur Abgrenzung auf kommunaler und regionaler Ebene ergänzt werden. Damit wäre Art. 7 auch klarer.
- Wenn den Gemeinden gemäss Art. 7 eine Umsetzungsverantwortung erhalten, sollten sie und weitere Akteur:innen im Koordinationsgremium explizit auch teilnehmen:

 «Die Regierung setzt dafür Koordinationsgremien ein, in denen Gemeinden, Regionen, kantonale Dachorganisationen und Jugendliche vertreten sind».

Frage 4: Was möchten Sie uns zum Gesetzesartikel 4, Absatz 1 "Beratung durch den Kanton" für private Organisationen und Gemeinden bei ihren Aktivitäten im Bereich der ausserschulischen Förderung und Partizipation mitteilen?

Bemerkung

jugend.gr begrüsst die Verankerung der Beratung von privaten Organisationen und Gemeinden im Gesetz ausdrücklich. Der Bericht sieht vor, dass der Kanton die Beratung

selbst oder über einen Leistungsauftrag erbringt, und nennt jugend.gr als möglichen Leistungserbringer. jugend.gr ist dazu bereit und bringt Erfahrung, Netzwerk und Kenntnisse auf regionaler und kommunaler Ebene und wünscht, das Beratungsangebot Dritter auch im Gesetz zu verankern.

jugend.gr empfiehlt zudem die Vernetzung der kommunalen und regionalen Akteure ebenfalls als kantonale Aufgabe zu verankern und nichtverbandliche Initiativen Zugang zur Beratung zu verschaffen.

Abs 1: «Der Kanton berät und vernetzt private Organisationen, Gemeinden und Initiativen bei… . Der Kanton kann die Beratung und Vernetzung auch über einen Leistungsauftrag an eine private Organisation übertragen".

- Deswegen auch den Artikel umbenennen: Art 4 «Beratung und Vernetzung durch den Kanton»
- Aus Sicht von jugend.gr ist insbesondere wichtig, dass die Beratung als kontinuierliche Fach- und Entwicklungsunterstützung verstanden wird und nicht ausschliesslich als punktuelle Projektberatung.
- Beratung und Beitragsgesuch sollten klar getrennt bleiben. Das eine bedingt das andere nicht.
- Die Beratung sollte fachlich qualifiziert, mehrsprachig (Deutsch, Rätoromanisch, Italienisch) und in allen Regionen erreichbar sein. Sie soll praxisnah und entlang bestehender Systeme und den lokalen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst sein.

Frage 5: Was möchten Sie uns zum Gesetzesartikel 4, Absatz 2 "Beratung durch den Kanton" für Fach- und Bezugspersonen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mitteilen?

Bemerkung

jugend.gr begrüsst die vorgesehene Beratung von Fach- und Bezugspersonen, die regelmässig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.

Wichtig ist, dass die Beratung nicht erst bei einer bereits festgestellten Kindeswohlgefährdung ansetzt und bereits in der Prävention und Früherkennung verortet wird. Zudem gibt es Schnittstellen zur KESB, der Opferhilfe und der Strafverfolgung. jugend.gr regt an, dass das neue Koordinationsgremium Schutz (Art. 3) auch dafür zuständig ist, die Schnittstellen zu klären und das Angebot regelmässig mit bestehenden Angeboten und Systemen und Strukturen abzugleichen.

jugend.gr regt an, bei der Umsetzung besonders auf eine niederschwellige Erreichbarkeit, klare Zuständigkeiten und eine gute regionale Vernetzung zu achten.

Frage 6: Was möchten Sie uns zum Gesetzesartikel 5 "Anlauf- und Beratungsstellen" mitteilen?

Der Kanton kann Beiträge an telefonisch und online zugängliche Anlauf- und Beratungsstellen für den Erstkontakt bei verschiedenen Problemsituationen von, zwischen oder im Umgang mit Kindern und Jugendlichen leisten.

Bemerkung

jugend.gr unterstützt den Grundgedanken von niederschwelligen Anlauf- und Beratungsstellen.

Für eine verlässliche Finanzierung und Verankerung, die Kann-Formulierung weglassen: „Der Kanton leistet Beiträge an telefonisch und online zugängliche Anlauf- und Beratungsstellen… .»

Bestehende Angebote sollten zuerst genutzt und gestärkt werden, bevor neue Strukturen geschaffen werden.

Gleichzeitig sollte darauf geachtet werden, dass Kinder und Jugendliche wissen, wo sie Unterstützung erhalten und wie sie die Angebote erreichen können. Regionale Akteur:innen wie Gemeinden, Schulen und Jugendorganisationen können dabei eine wichtige Vermittlungsfunktion übernehmen.

Frage 7: Was möchten Sie uns zum Gesetzesartikel 6 "Private Organisationen" mitteilen?

Der Kanton kann privaten Organisationen Beiträge an Angebote und Vorhaben der ausserschulischen Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen leisten, sofern diese die Voraussetzungen dazu erfüllen. Zudem kann er privaten Organisationen Beiträge an Präventions- und Sensibilisierungsangebote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen leisten.

Bemerkung

jugend.gr ist eine private Organisation und arbeitet bereits im Auftrag des Kantons. Wir begrüssen den Art. 6 und sind direkt betroffen.

jugend.gr vernetzt als Dachverband seine Mitgliedorganisationen und arbeitet mit Gemeinden und Kanton zusammen. Die Kinder- und Jugendförderung in Graubünden wird zu einem grossen Teil von Privatorganisationen wie Jugendverbänden, Vereinen, Jugendparlamenten und Fachstellen getragen. Das Netzwerk von jugend.gr bringt fachliche Kompetenz, Praxiserfahrung, regionale Vernetzung und den direkten Zugang zu Kindern, Jugendlichen und Gemeinden ein.

a) Kann-Formulierung weglassen

- Abs 1: «Der Kanton leistet privaten Organisationen Beiträge an Angebote und Vorhaben…»
- Abs 2: «Er leistet privaten Organisationen Beiträge an Präventions- und Sensibilisierungsangebote…»

b) Projektförderung allein reicht nicht, es braucht Strukturförderung

Die Beiträge werden laut Bericht «im Zusammenhang mit konkreten Angeboten oder Projekten» geleistet. Strukturkosten wie Personal-, Koordinations-, Weiterentwicklungs- und Infrastrukturkosten werden anteilig berücksichtigt. Das reicht für Organisationen nicht, die eine dauerhafte Aufgabe für den ganzen Kanton erfüllen. Damit Fach-, Beratungs- und Vernetzungsaufgaben kontinuierlich, fachlich fundiert und in allen Regionen bedarfsgerecht wahrgenommen werden können, braucht es eine langfristig gesicherte und angemessene Finanzierung.

Empfehlung jugend.gr: Art. 6 um die Möglichkeit mehrjähriger Leistungsvereinbarungen und Strukturbeiträge für Organisationen mit kantonaler Wirkung ergänzen (oder dies in der Verordnung regeln).

c) Dachverbände als Träger der Vernetzung anerkennen.

Wirksame Kinder- und Jugendpolitik braucht Vernetzung, wie der Bericht selbst festhält. Ein kantonaler Dachverband bündelt Anliegen der Mitgliedorganisationen, vermittelt zwischen Jugendlichen, Fachstellen, Gemeinden und Kanton, bildet Fachpersonen weiter und macht Angebote sichtbar. Das sind Leistungen, die über einzelne Projekte hinausgehen und die ein Projektbeitrag nicht abdeckt.

Empfehlung jugend.gr: jugend.gr bittet darum, die Vernetzung im Gesetz oder in der Verordnung ausdrücklich anzuerkennen (vgl. Antwort zu Frage 4 und Art 4, Abs 1).

d) Verfahren statt «Wer zuerst kommt».

Gemäss Bericht können weitere Gesuche erst im Folgejahr berücksichtigt werden, sobald das Budget ausgeschöpft ist. Das begünstigt gut vernetzte und langfristig ausgerichtete Organisationen und benachteiligt lebensweltlich orientierte Organisationen wie Jugendarbeitsstellen, die Projekte kurzfristig und spontan entlang der Bedürfnislage von Kindern und Jugendlichen planen.

Empfehlung jugend.gr:

- Einführung von Eingabefristen mit anschliessender Priorisierung nach transparenten Kriterien
- Planbarkeit für Organisationen durch Zusagen für mehrere Jahre erleichtern

e) Niederschwelligkeit für Jugendinitiativen gewährleisten.

Die Workshops 2025 haben das Bedürfnis junger Menschen auf Räume und finanzielle Unterstützung für eigene Projektideen verdeutlicht. Anforderungen an Rechtsform, Berichtswesen und Eigenmittel schliessen informelle Gruppen und kleine Vereine aus.

Empfehlung jugend.gr:

- Einführung eines vereinfachten, jugendgerechtes Verfahrens und Einrichten eines dafür vorgesehenen «Kinder- und Jugendprojektfonds»
- Finanzielle und beratende Unterstützung von Jugendinitiativen ohne eigene Rechtsform über eine Trägerorganisation ermöglichen (z.B. über Dachverbände und kommunale Vereine oder Fachstellen)

f) Kriterien gemeinsam entwickeln.

Der Bericht kündigt Kriterien auf Verordnungsebene an (nachhaltige Verankerung, Partizipation, Kompetenzförderung, niederschwelliger und diskriminierungsfreier Zugang). Das sind sinnvolle Ansätze.

Empfehlung jugend.gr:

- Kriterien zusammen mit jugend.gr und weiteren Privatorganisationen und mit Jugendlichen erarbeiten
- Angebote in Rätoromanisch und Italienisch und in kleinen oder abgelegenen Regionen sind aufwendiger und kosten mehr. Wir regen an, die regionalen Unterschiedlichkeiten bei der Beitragshöhe als Kriterium zu berücksichtigen.

g) Perspektiven für Modell- und Innovationsförderung schaffen.

Abs. 1 lit. b und c fördern Modellhaftes und Innovatives. Das ist sinnvoll.

Empfehlung jugend.gr: Bewährte Angebote nach der Aufbauphase in eine Regelförderung überführen. Sonst gehen erprobte Ansätze verloren.

h) Prävention und Sensibilisierung (Abs. 2).

- Auch hier sollten Kriterien und Verfahren transparent und frühzeitig kommuniziert werden.
- jugend.gr führt mit dem Projekt «Netzwerk Jugend (F+F)» bereits ein Angebot in diesem Bereich (finanziert durch das Gesundheitsamt) und ist an einer Koordination gemäss Art. 3, Abs. 3 interessiert.

Frage 8: Was möchten Sie uns zum Gesetzesartikel 7 "Gemeinden" mitteilen?

Die Gemeinden sind für die ausserschulische Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie für den Aufbau, die Weiterentwicklung und die Koordination der entsprechenden Massnahmen auf kommunaler und regionaler Ebene zuständig. Der Kanton kann den Gemeinden an den Aufbau und die Weiterentwicklung von Angeboten und Vorhaben Beiträge bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten leisten.

Bemerkung

jugend.gr begrüsst, dass Artikel 7 die Zuständigkeit der Gemeinden für die ausserschulische Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie für den Aufbau, die Weiterentwicklung und die Koordination entsprechender Massnahmen auf kommunaler und regionaler Ebene festhält.

Ziel muss sein, dass alle Kinder und Jugendlichen im Kanton Graubünden unabhängig von ihrem Wohnort Zugang zu geeigneten Förder- und Partizipationsmöglichkeiten erhalten.

a) Zuständigkeiten genauer definieren

- jugend.gr unterstützt das Subsidiaritätsprinzip und die Zuständigkeit der Gemeinden
- Gemeinden sollen darin unterstützt werden, geeignete Beteiligungsformen zu schaffen und sicherzustellen, dass die Anliegen junger Menschen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation kommunaler Angebote verbindlich und altersgerecht einbezogen werden.
- jugend.gr empfiehlt ausdrücklich, dass Gemeinden eine Kinder- und Jugendbeauftrage Person in der Gemeindebehörde für Kinder- und Jugendförderung und Partizipation ernennt (vergleichbar mit Beauftragte:r Gesundheitsförderung und Prävention).

 Mit geregelten Zuständigkeiten und kommunalen Beauftragten der Kinder- und Jugendförderung und Partizipation wird Chancengleichheit trotz Unterschiede zwischen den Gemeinden und Regionen ermöglicht

b) Beratung und Beiträge verzahnen

Gemeinden benötigen nicht nur finanzielle Unterstützung, sondern auch Zugang zu Fachwissen, Begleitung und regionalen Netzwerken, damit Angebote nachhaltig aufgebaut und weitergeführt werden.

Die stärkere Rolle der Beratung ist für jugend.gr als Leistungserbringerin von Beratungsangeboten wichtig. jugend.gr verfügt als kantonale Fach- und Vernetzungsstelle über Erfahrung in der Beratung von Gemeinden sowie in der Weiterentwicklung und Vernetzung der ausserschulischen Förderung und Partizipation. Diese bestehende Kompetenz soll gezielt genutzt und langfristig gestärkt werden.

Erfahrungen aus dem Kanton Bern zeigen, dass eine wiederkehrende finanzielle Beteiligung durch den Kanton an den Strukturkosten der OKJA eine Wirkung erzeugen und Gemeinde motivieren qualitativ hochwertige Angebote zu schaffen. Das Problem dabei ist, dass es sehr kostenintensiv ist, ein solches Modell umzusetzen.

c) Kann-Formulierung in Abs 2 weglassen

- Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an den Aufbau und die Weiterentwicklung…»

d) Gezielte Beratung und Unterstützung

gemäss Art. 3 durch eine Bedarfsanalyse feststellen, wo Angebote fehlen, und diese Regionen und Gemeinden gezielt beraten und unterstützen.

e) 50% als Obergrenze definieren

- Eine Beteiligung der Gemeinden ist sinnvoll und stärkt die lokale Verankerung des Angebots.
- jugend.gr regt an, den prozentualen Anteil für Gemeinden im Einzelfall tiefer anzusetzen: z.B. geringer Finanzkraft der Gemeinde oder bei gemeindeübergreifenden Projekten.

f) Verfahren statt «Wer zuerst kommt».

Gemäss Bericht können weitere Gesuche erst im Folgejahr berücksichtigt werden, sobald das Budget ausgeschöpft ist. Das begünstigt gut vernetzte und benachteiligt spät reagierende Gemeinden zusätzlich.

Empfehlung jugend.gr:

- Einführung von Eingabefristen mit anschliessender Priorisierung nach transparenten Kriterien
- Planbarkeit für Gemeinden durch Zusagen für mehrere Jahre erleichtern

Fragen zu finanziellen Auswirkungen des KJGG

Frage 9: Wie beurteilen Sie die kantonalen Ausgaben in der Höhe von aktuell 750 000 Franken pro Jahr im Rahmen von Massnahmen des Kinder- und Jugendgesetzes? (siehe dazu erläuternder Bericht, Kapitel 7)

☐ Passend

☐ Die Ausgaben sind zu hoch. Bitte halten Sie unter Bemerkung fest, bei welchen Massnahmen und in welchem Umfang Ausgaben zu reduzieren sind.

☒ Die Ausgaben sind zu tief. Bitte halten Sie unter Bemerkung fest, bei welchen Massnahmen und in welchem Umfang Ausgaben zu erhöhen sind.

☐ Keine Antwort

Bemerkung

jugend.gr erachtet die vorgesehenen kantonalen Ausgaben von jährlich CHF 750'000 als nachvollziehbaren Einstieg. Die zur Verfügung stehenden Mittel reichen aus, um bestehende Angebote abzusichern und die neuen Instrumente zu erproben. Ob sie langfristig genügen, hängt von der Nachfrage ab. Angesichts der Breite von Beratungen und Projektfinanzierungen, die das Gesetz umfasst, braucht es eine nachvollziehbare und bedarfsorientierte Finanzplanung.

1) Nachhaltige Finanzierung sichern

Rund Fr. 220 000 stammen aus gemeinnützigen Mitteln und sollen auch in Zukunft über den Fond finanziert werden

Angebote, die sich bewähren (z. B. Vernetzung und Beratung jugend.gr oder die Fachberatung Kindesschutz), sollten nicht von befristeten Quellen abhängen. Es ist ein ausdrücklicher Wunsch von jugend.gr, dass durch gesetzliche Grundlagen die Finanzierung der Kinder- und Jugendförderung und der Partizipation über ein ordentliches Budget nachhaltig gesichert ist.

2) Planbarkeit erhöhen.

Alle Beiträge sind Kann-Leistungen und stehen unter Budgetvorbehalt. Wo sinnvoll, regt jugend.gr zu mehrjährigen Zusagen oder Leistungsvereinbarungen an, damit Angebote verlässlich aufgebaut werden können.

3) Nachfrage beobachten und Budgets anpassen.

Für Gemeinden (Fr. 260 000) und private Organisationen (Fr. 130 000) könnten die Mittel bei hoher Nachfrage knapp werden. jugend.gr empfiehlt entweder die Mittel für die Beratung in der Einführungsphase und für die privaten Organisationen entsprechend anzupassen oder die Nachfrage in den ersten Jahren zu beobachten und die Budgets über die Bedarfsanalyse nach Art. 3 und den ordentlichen Budgetprozess anzupassen.

4) Wirkung überprüfen

jugend.gr unterstützt eine regelmässige Auswertung der Massnahmen und der Leistungsaufträge.

Frage 10: Was möchten Sie uns zur Beteiligung der Gemeinden als Voraussetzung für kantonale Beiträge mitteilen? (siehe dazu erläuternder Bericht, Kapitel 5.5)

Bemerkung

jugend.gr begrüsst die Einbindung der Gemeinden als wichtige Voraussetzung für eine wirksame und nachhaltige Kinder- und Jugendpolitik. Dabei ist wichtig, die unterschiedlichen personellen und finanziellen Ressourcen der Gemeinden zu berücksichtigen und auch kleineren Gemeinden den Zugang zu kantonalen Beiträgen zu ermöglichen.

Regionale Trägerschaften, gemeinsame Stellen mehrerer Gemeinden und Zweckverbände sind für viele Gemeinden die einzig tragbare Lösung. jugend.gr empfiehlt, die Mitfinanzierung auch von gemeindeübergreifenden Vorhaben anzuregen und festzuhalten.

Die Gemeinden sollen fachlich unterstützt und Kinder und Jugendliche aktiv in die Planung und Umsetzung der Massnahmen einbezogen werden.

jugend.gr kann dabei mit Beratung und Vernetzung einen wichtigen Beitrag leisten.

Frage 11: Wie beurteilen Sie die kantonale Förderung von Gemeinden im Umfang von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten? (siehe dazu erläuternder Bericht, Kapitel 5.5)

☐ Passend

☒ Die Beteiligung der Gemeinden ist zu hoch. Bitte halten Sie unten fest, wie Sie die Aufteilung festlegen würden und wieso?

☐ Die Beteiligung der Gemeinden ist zu tief. Bitte halten Sie unten fest, wie Sie die Aufteilung festlegen würden und wieso?

☐ Keine Antwort

Wie würden Sie die Aufteilung festlegen und wieso?

50% als Obergrenze definieren

- Eine Beteiligung der Gemeinden ist sinnvoll und stärkt die lokale Verankerung des Angebots.
- jugend.gr regt an, den prozentualen Anteil für Gemeinden im Einzelfall tiefer anzusetzen: z.B. geringer Finanzkraft der Gemeinde oder bei gemeindeübergreifenden Projekten

Fragen zur Vollständigkeit und Relevanz

Frage 12: Welche Massnahmen im Bereich ausserschulische Förderung und Partizipation erachten Sie als besonders wichtig?

Hinweis: Mehrfachantworten sind möglich

☒ Planung / Koordination (Art. 3)

☒ Beratung von Gemeinden und privaten Organisationen (Art. 4 Abs. 1)

☒ Förderung von privaten Organisationen (Art. 6 Abs. 1)

☒ Förderung von Gemeinden (Art. 7 Abs. 2)

☐ Keine Antwort

Begründen Sie bitte Ihre Antwort

Alle vier Massnahmen sind wichtig, da sie sich gegenseitig ergänzen und gemeinsam eine wirksame und nachhaltige Kinder- und Jugendförderung ermöglichen. Besonders zentral sind Art. 3 und Art. 4 Abs. 1, da eine koordinierte Planung und die fachliche Beratung von Gemeinden und privaten Organisationen die Grundlage für bedarfsgerechte Angebote bilden.

Art. 6 Abs. 1 ist ebenfalls von besonderer Bedeutung, da private Organisationen wichtige Leistungen in der Kinder- und Jugendförderung erbringen. Dazu gehört auch jugend.gr mit seinen kantonalen Beratungs-, Vernetzungs- und Unterstützungsleistungen. Bestehende Fachstrukturen sollen nachhaltig gestärkt und ihre Finanzierung langfristig sichergestellt werden.

Art. 7 ergänzt diese Massnahmen durch die Förderung konkreter Angebote und Strukturen in den Gemeinden.

Frage 13: Welche Massnahmen im Bereich Schutz erachten Sie als besonders wichtig?

Hinweis: Mehrfachantworten sind möglich

☒ Planung / Koordination (Art. 3)

☒ Fachberatung Kindesschutz (Art. 4 Abs. 2)

☒ Anlauf- und Beratungsstellen (Art. 5)

☒ Förderung von privaten Organisationen (Art. 6 Abs. 2)

☐ Keine Antwort

Begründen Sie bitte Ihre Antwort

jugend.gr hat keinen Auftrag im Schutzbereich, setzt aber ein Projekt zur Prävention von Grenzverletzungen in der Jugendarbeit und ein Projekt in der Früherkennung und Frühintervention um. Die Bereiche Schutz, Förderung und Partizipation sind weniger als abgetrennte Säulen zu verstehen, sondern als Bereiche, in denen verschiedene Akteur:innen

zuzuordnen sind, deren Aktivitäten jedoch in verschiedenen Bereichen eine Wirkung erzielen.

Alle vier Massnahmen sind wichtig. jugend.gr priorisiert folgendermassen:

- Prävention und Sensibilisierung (Art. 6 Abs. 2): Grenzverletzungen lassen sich am besten vorbeugen, wenn Vereine, Verbände und Jugendarbeit früh sensibilisiert und geschult werden. Dafür braucht es verlässliche Mittel.
- Fachberatung Kindesschutz (Art. 4 Abs. 2): Fachpersonen und Freiwillige brauchen eine niederschwellige Stelle, die ihnen im Verdachtsfall Orientierung gibt. Das Pilotprojekt hat eine Lücke geschlossen.
- Planung und Koordination (Art. 3): Sie stellt sicher, dass Prävention, Beratung und Anlaufstellen aufeinander abgestimmt sind und Schnittstellen geklärt werden.
- Auch die Anlauf- und Beratungsstellen (Art. 5) sind wichtig, denn sie bieten Kindern, Jugendlichen und Eltern einen ersten, niederschwelligen Zugang.

Frage 14: Welche weiteren Aspekte sollen berücksichtigt werden?

Bemerkung

Kinder- und Jugendpolitik ist eine Querschnittsaufgabe und wird wirksam, wenn Kanton, Gemeinden und private Organisationen zusammen und koordiniert arbeiten. Dafür braucht es Ansprechpersonen in der Kantonalverwaltung, in Verbänden und Vereinen, Kinder- und Jugendbeauftragte in den Gemeinden, Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen und die aktive Mitsprache von Kindern und Jugendlichen selbst.

Kinder- und Jugendpolitik ist Netzwerkarbeit. jugend.gr regt an, die Vernetzung im KJGG explizit zu berücksichtigen.

Weitere Bemerkungen

Frage 15: Haben Sie weitere Bemerkungen, die Sie uns im Hinblick auf die weitere Bearbeitung des Kinder- und Jugendgesetzes mitteilen möchten?

Bemerkung

jugend.gr befürwortet das KJGG und begrüsst die Stärkung der ausserschulischen Förderung, Partizipation und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Gerne bringt jugend.gr seine fachliche Erfahrung, Vernetzung und Beratungsfunktion auch im weiteren Prozess ein.

Sei es bei der Entwicklung der Verordnung und Förderkriterien, der Partizipationsverfahren mit Kindern und Jugendlichen, im Koordinationsgremium, bei der Entwicklung von Schutzkonzepten oder bei der Informationsweitergabe zu den geplanten und erreichten Meilensteinen bei der Gesetzesentwicklung.

Wir danken für die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Kanton und freuen uns, diese auch in Zukunft und gesetzlich verankerten Rahmenbedingungen weiterzuführen.